

dem Wasserwirtschaftsamt einvernehmlich rückwirkend aufgehoben. Es stelle sich die Frage, warum diese Erklärung 1999 dann erforderlich war. Das Wasserwirtschaftsamt hätte bereits bei Abschluss des Pachtvertrages in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde sicherstellen können, dass entsprechende Verpflichtungen in einem Bewirtschaftungsvertrag festgelegt wurden. Es sei nicht einzusehen, wieso er für die Fehler des Wasserwirtschaftsamts den Preis bezahlen solle, obwohl er die vereinbarten Bewirtschaftungseinschränkungen in all den Jahren beachtet habe.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Rückforderungsbescheid vom 9.7.2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Der Kläger hat in § 9 Abs. 2 der beiden Verträge keine unrichtigen Angaben gemacht, die den Beklagten zur Rückforderung des ausgezahlten Entgelts berechtigen. Dabei kann offen bleiben, ob sich ein Rückforderungsanspruch unmittelbar aus § 7 Abs. 1 des Vertrags ergibt oder nicht zuvor ein Rücktritt gemäß § 5 Abs. 1 hätte erklärt werden müssen.

1. Bei der Bewirtschaftung des Grundstücks ... der Gemarkung ... hatte es der Kläger mit zwei Behörden zu tun, dem Wasserwirtschaftsamt ... und dem Landratsamt ... Das Wasserwirtschaftsamt verfolgte das legitime Ziel, einen Pächter zu gewinnen, der zur extensiven Bewirtschaftung des an einem Gewässer liegenden Grundstücks bereit war. Der Kläger interessierte sich dafür, sofern er einen finanziellen Ausgleich für die extensive Bewirtschaftung erhalten konnte. Hierfür wiederum hat der Staat das Vertragsnaturschutzprogramm geschaffen, das die extensive Bewirtschaftung von Flächen finanziell honoriert und vom Landratsamt ... zu vollziehen war.

Die Aufgabe bestand darin, den Kläger und die beiden beteiligten Behörden „unter einen Hut zu bringen“. Dabei konnte der Kläger wie jeder Bürger erwarten, dass ihm der Staat in Form der beiden Behörden als Einheit gegenüberzutreten und seine Aktionen entsprechend koordinieren würde. Nach den vorliegenden Umständen konnte dem Kläger nicht im entferntesten in den Sinn kommen, mit der ihm in § 9 Abs. 2 der Bewirtschaftungsverträge mit dem Landratsamt abgeforderte Zusicherung, er müsse die in anderem Vertrag erhaltenen Pflichten nicht schon aus anderen rechtlichen Bindungen wie z. B. einem Pachtvertrag einhalten, sei die Verpflichtungserklärung gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt gemeint. Er konnte vielmehr zurecht annehmen, dass es sich um eine sicherheitshalber erfolgte Verdoppelung ein und derselben Pflicht zur extensiven Bewirtschaftung handelte, die er einmal gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt einging und das zweite Mal gegenüber dem Landratsamt, um die Entgelte nach dem Vertragsnaturschutzprogramm zu erhalten. Dafür spricht auch der Wortlaut der Verpflichtungserklärung, die in Nr. 1 von einem Vertrag nach dem Vertragsnaturschutzprogramm spricht, den der Kläger mit dem Landratsamt abschließen müsse, und damit den Eindruck erweckt, sie sei auf diesen Vertrag abgestimmt. Nach dem Geschehensablauf liegt es völlig fern anzunehmen, die Verpflichtungserklärung enthalte eine Bindung des Klägers, die er unabhängig vom Zustandekommen eines Bewirtschaftungsvertrags mit dem entsprechenden Entgelt abgeben wollte. Für das Wasserwirtschaftsamt und damit für den Beklagten war ohne weiteres zu erkennen, dass der Kläger bei seiner Verpflichtungserklärung auf das Zustandekommen eines Bewirtschaftungsvertrags mit entsprechender Honorierung durch das Landratsamt vertraute und dies letztlich die Geschäftsgrundlage für den Pachtvertrag und die Verpflichtungserklärung war.

2. Selbst wenn man die vertragliche Zusicherung des Klägers in § 9, es bestünden keine gleichlautenden anderen Pflichten, im Sinne des angefochtenen Bescheids verstehen wollte, wäre die Klage erfolgreich. Denn dann träte den Beklagten die Haftung wegen einer schuld-

haften Pflichtverletzung bei Vertragsabschluss (Art. 62 BayVwVfG i. V. m. Gewohnheitsrecht, was den Vertrag von 1999 betrifft, bzw. mit §§ 241 Abs. 2, § 280 Abs. 1 BGB für den anschließenden Vertrag). Die Kammer hat bereits im rechtskräftigen Urteil vom 4.12.2007 (RN 11 K 07.602) ebenfalls zu einem Bewirtschaftungsvertrag entschieden, dass zu den Pflichten aus dem Schuldverhältnis (§ 280 BGB) nicht nur die Hauptleistungspflichten gehören, sondern auch Nebenpflichten, etwa die in § 241 Abs. 2 genannte Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen Vertragsteils.

Im vorliegenden Fall sind folgende Umstände maßgebend: Bei der Verpachtung staatseigener Grundstücke zur extensiven Bewirtschaftung diktiert der Beklagte die Bedingungen, unter denen der Landwirt das Grundstück zur Bewirtschaftung erhält. Er muss sich gewissen Auflagen beugen und erhält dafür ein Entgelt nach dem Vertragsnaturschutzprogramm, auch das aber nur nach genau festgelegten Bedingungen, die einseitig vom Beklagten festgelegt werden. Die das Schuldverhältnis faktisch und von den Rechtskenntnissen her dominierende Partei ist eindeutig der Staat. Er muss daher dafür sorgen, dass die von ihm ausgearbeiteten Vertragsbedingungen und Textentwürfe sachgerecht sind und die Interessen des Vertragsnehmers nicht schädigen. Darauf muss der Vertragsnehmer vertrauen können. Außerdem muss der Staat, wenn er – wie hier – dem Landwirt durch zwei Behörden gegenübertritt, dafür sorgen, dass die Tätigkeit dieser Behörden sachgerecht koordiniert wird, um ein vernünftiges und die Interessen des Vertragsnehmers währendes Ergebnis zu erzielen.

Das war hier nicht der Fall. Der Aufgabe bestand darin, die Verpachtung durch das Wasserwirtschaftsamt und den Abschluss des Vertrags nach dem Vertragsnaturschutzprogramm so zu koordinieren, dass die Interessen des Wasserwirtschaftsamts, des Naturschutzes und des Klägers zur Deckung gebracht werden konnten. Dies erforderte vom Beklagten, den Wortlaut der Vereinbarungen mit dem Kläger so aufeinander abzustimmen, dass dem Kläger daraus keine Nachteile entstanden. Dies wurde hier versäumt. Stattdessen wurde es dem Wasserwirtschaftsamt überlassen, ohne juristische Beratung eine Verpflichtungserklärung auszuarbeiten, deren Inhalt jedenfalls nicht so auf den zugleich abzuschließenden Bewirtschaftungsvertrag abgestimmt ist, dass es keine Zweifel geben konnte. Den Kläger trifft insofern keinerlei Verantwortung. Er musste sich darauf verlassen können, dass die Dinge für ihn so laufen würden, wie in den Gesprächen abgemacht, d. h. einerseits ein Pachtvertrag zur extensiven Bewirtschaftung, andererseits ein Bewirtschaftungsvertrag zwecks Entgeltzahlung. Müsste man tatsächlich den Pachtvertrag so verstehen, dass er eine selbstständige Verpflichtung darstellt, die ein Entgelt nach dem Vertragsnaturschutzprogramm ausschließt, so hätte der Beklagte schuldhaft die Pflichten bei Vertragsabschluss verletzt und müsste den Kläger so stellen, wie er ohne diese Pflichtverletzung stünde, d. h. er müsste ihm das Entgelt für die geleisteten Bewirtschaftungsarbeiten als Schadenersatz bezahlen.

...

DOI: 10.1007/s10357-009-1748-6

Verstoß gegen artenschutzrechtliches Besitzverbot
EG-V 338/97 Art. 8, Anh. A, EG-V 865/2006 Art. 54; BNatSchG § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 1, § 47, § 49 Abs. 4

1. Das Wort „können“ in § 49 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG räumt bei Verstößen gegen das Besitzverbot nur in den nicht von einer EG-Verordnung erfassten Fällen der Absätze 1 und 2, in denen eine Besitzberechtigung ohne EU-Dokument grundsätzlich möglich ist, der zu-

ständigen Landesbehörde ein Ermessen über das Ob einer Beschlagnahme ein.

2. Bei Verstößen gegen das Verbot des Besitzes besonders geschützter Tiere, die im Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, muss die Behörde die Tiere beschlagnehmen, wenn zugleich das gemeinschaftsrechtliche Vermarktungsverbot verletzt ist. Dies schließt es aus, einem Beteiligten an dem Verstoß die betreffenden Tiere zu belassen oder wieder zu überlassen.

VG Stuttgart, Urteil vom 15. 7. 2009 – 3 K 3962/08 –

Die Klägerin wehrt sich gegen die Beschlagnahme zweier Krokodile mit der wissenschaftlichen Bezeichnung „*crocodylus thombifer*“ (Rau-tenkrokodil oder Kubanisches Krokodil), das in der Liste der besonders geschützten Arten des Anhangs A der VO (EG) Nr. 338/97 aufgeführt ist, durch das Landratsamt.

Die fraglichen Tiere schlüpfen nach Dokumenten, die die Klägerin und der Beigeladene im Laufe des Verfahrens vorlegten, offenbar im Juli 2006 in der Krokodilfarm der Klägerin in Dänemark. Die zuständige dänische Behörde stellte der Klägerin für die Tiere mit den Chip-Nummern ... und ... am 24. 4. 2007 die nur für die Transaktion an das ... in Belgien gültige EU-Bescheinigung Nr. ... aus. Diese Bescheinigung führt noch zwei Geschwistertiere auf. Im Feld „Herkunft“ der nach dem Formblatt gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 vom 19. 6. 2006 (ABl. L 166) gefassten Bescheinigung ist der Code „F“ für „in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind“ eingetragen. In der der Klägerin für das Elterntier mit der Chip-Nummer ... am 15. 11. 2000 ausgestellten EU-Bescheinigung Nr. ... ist vermerkt, dass es aus Deutschland importiert wurde und Herkunft und Herkunftsland unbekannt sind. Das andere Elterntier stammt aus einem Zoo in Schweden.

Die Klägerin verschaffte dem Beigeladenen, der nach eigenem Angaben seit über 25 Jahren Reptilien hält, am 20. 4. 2008 den Besitz der zwei Krokodile. Die Übergabe fand nach Angabe der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung in den Niederlanden statt.

Am 24. 6. 2008 führte die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts ... aufgrund von Hinweisen eine artenschutzrechtliche Kontrolle im Haus des Beigeladenen durch. Sie stellte unter anderem fest, dass der Beigeladene zwei junge Kubakrokodile (Männchen und Weibchen) hielt. Der Beigeladene legte für diese Tiere die EU-Bescheinigung Nr. ... vom 24. 4. 2007 vor und übergab zwei Verträge mit dem Inhaber der Klägerin vom 20. 4. 2009. Nach diesen Verträgen (in englischer Sprache) erhielt der Beigeladene die Krokodile im Austausch für zwei Angolapythons, die in das Eigentum der Klägerin übergingen. Die übergebenen Krokodile blieben ausdrücklich Eigentum der Klägerin, sie durften nicht an andere Personen abgegeben werden. Falls aus irgendeinem Grund der Beigeladene die Tiere nicht mehr halten könne, sollten sie gegen kleinere Krokodile ausgetauscht oder gegen Zahlung von 2.000,00 € an die Klägerin zurückgegeben werden. Für den Fall des Todes der Krokodile verpflichtete sich der Beigeladene, diese tiefgefroren an den Inhaber der Klägerin zurückzugeben.

Mit an den Beigeladenen gerichtete Verfügung vom 24. 7. 2008 beschlagnahmte das Landratsamt die beiden Tiere im objektiven Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren gemäß § 47 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 BNatSchG. Der Sofortvollzug der Beschlagnahme wurde angeordnet. Die Tiere wurden im Besitz des Beigeladenen mit Verfügungsverbot belassen. Der Beigeladene legte keine Rechtsmittel gegen die Beschlagnahme nebst Festsetzung einer Verwaltungsgebühr ein. Auch ein Bußgeldbescheid gegen den Beigeladenen gemäß §§ 65 Abs. 2 Nr. 4, 42 Abs. 2 BNatSchG wurde rechtskräftig.

Mit auch an die Klägerin gerichteten Bescheid vom 10. 9. 2008 erweiterte das Landratsamt die Beschlagnahme und verfügte sie außerdem nach § 111b StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG. Ferner leitete es am 12. 9. 2008 gegen den Inhaber der Klägerin wegen Verstoßes gegen das Vermarktungsverbot für besonders geschützte Tierarten ein Bußgeldverfahren nach wegen §§ 65 Abs. 2 Nr. 4, 42 Abs. 2 Nr. 2a BNatSchG ein. Die Beschlagnahme vom 10. 9. 2008 nach § 111b StPO wurde jedoch von der Behörde gegenüber der Klägerin später wieder zurückgenommen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Beschlagnahme der Krokodile durch das Landratsamt am 24. 7. 2008 und den Widerspruchsbescheid des Re-

gierungspräsidium Stuttgart vom 17. 9. 2008 sind rechtmäßig und wirken auch gegenüber der Klägerin. ...

Die Voraussetzungen für die Beschlagnahme im objektiven Verfahren gemäß § 49 Abs. 4 in Verbindung mit § 47 BNatSchG lagen zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids und liegen auch noch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor. Tiere der besonders geschützten Arten, die im Besitz einer Person festgestellt werden, die den Nachweis der Berechtigung dafür nicht führen kann, unterliegen nach dieser Regelung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Betroffenen der Beschlagnahme und Einziehung durch die zuständige Behörde.

Das Kubakrokodil (*Crocodylus thombifer*) ist ein lebendes Tier einer besonders geschützten Art im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 10a BNatSchG in Verbindung mit Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 9. 12. 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 vom 31. 3. 2008, ABl. EG Nr. L 95 S. 14).

Gemäß Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung kann ein Mitgliedstaat den Besitz der besonders geschützten Tiere des Anhangs A grundsätzlich verbieten. Von dieser Möglichkeit hat der Bundesgesetzgeber in § 42 Abs. 2 BNatSchG Gebrauch gemacht. Neben dem gemeinschaftsrechtlichen Vermarktungsverbot ist deswegen auch der Besitz besonders geschützter Tiere ohne Rücksicht auf ein Verschulden grundsätzlich verboten. Ihre Beschlagnahme und Einziehung bei Verstößen gegen Besitzverbot ist eine nicht zu beanstandende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (vgl. zur Vorgängervorschrift BVerfG, Beschl. v. 19. 1. 1989 – 2 BvR 554/88, NJW 1990, 1229).

Ausnahmen vom Besitzverbot sind in § 43 BNatSchG geregelt. Gemäß § 49 Abs. 1 BNatSchG kann sich der Besitzer oder der die tatsächliche Gewalt über das Tier Ausübende auf eine solche Ausnahmeberechtigung nur berufen, in dessen diese nachweist. Dies kann der Beigeladene, in dessen Besitz die Tiere beschlaggenommen wurden, jedoch nicht.

Für alle in Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97 aufgeführten besonders geschützten Tierarten ist gemäß Art. 8 Abs. 1 und 9 (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit den Durchführungsvorschriften der VO (EG) Nr. 865/2006 vom 4. 5. 2006 (ABl. EG Nr. L 166) ist für den Nachweis eine eigenständige europarechtliche Dokumentationspflicht mit vorgeschriebenen Formblättern eingeführt. Diese für die Ausnahmen von Vermarktungsverboten nach Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 338/97 unmittelbar geltende Regelung wird in § 49 Abs. 1 und 3 BNatSchG auf die Ausnahmen von Besitzverboten erstreckt. Damit ist eine Beweislastumkehr verbunden, die Behörde hat keine Ermittlungspflicht (vgl. *Gässner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Ränsch*, BNatSchG, 2. Aufl., § 49 Rdnr. 5ff.).

Mit der vorgelegten EU-Bescheinigung Nr. ... kann die Besitzberechtigung des Beigeladenen nicht nachgewiesen werden. Diese ist lediglich für eine einmalige Transaktion zwischen der Klägerin und dem ... in Belgien ausgestellt. Die ausstellende Behörde in Dänemark hat dem Landratsamt ... im Übrigen mit E-Mail vom 1. 8. 2008 ausdrücklich bestätigt, dass es deswegen die Transaktion zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen für einen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 338/97 hält.

Damit waren die beiden Krokodile zu beschlagnehmen, ohne dass es auf die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse ankäme. Ein Ermessen hatte die Naturschutzbehörde dabei nicht. Gemäß § 47 Abs. 2 BNatSchG, der nach § 49 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG entsprechend anwendbar ist, sind Tiere zu beschlagnehmen, deren Besitz ohne die erforderlichen Dokumente festgestellt wird. Sie sind einzuziehen, wenn der erforderliche Nachweis der Besitzberechtigung nicht innerhalb einer gesetzten Frist geführt wird (vgl. *Gellermann* in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 47

BNatSchG R.dnr. 7 bis 10; *Cassner/Bendamer-Kahle/Schmidt-Rätsch*, BNatSchG, 2. Aufl., § 47 R.dnr. 7 bis 10). Das Wort „können“ in § 49 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG räumt nur in den nicht von einer EG-Verordnung erfassten Fällen der Absätze 1 und 2, in denen eine Besitzberechtigung ohne EU-Dokument möglich ist, der zuständigen Landesbehörde ein Ermessen über das Ob einer Beschlagnahme ein. Wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts gemäß Art. 249 EG-Vertrag gibt es jedoch bei Verstößen gegen das Verbot des Besitzes besonders geschützter Tiere, die im Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, dann keinen Ermessensspielraum, wenn zugleich das europarechtliche Vermarktungsverbot verletzt ist.

Das ergibt sich aus Folgendem: Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 338/97 verbietet für die Arten des Anhangs A jegliche Vermarktung. Lediglich für den Verbot des Besitzes, der nicht unter den Absatz 1 fällt, räumt er den Mitgliedstaaten einen eigenen Regelungsraum ein. Das strikte Verbot der Vermarktung schließt aus sich heraus schon aus, den Beteiligten an dem Verstoß die betreffenden Tiere zu belassen oder wieder zu überlassen. In Art. 16 Abs. 1 j schreibt die Verordnung den Mitgliedstaaten demgemäß vor, Verstöße gegen das Vermarktungsverbot wirksam und angemessen zu sanktionieren. Nach Art. 16 Abs. 2 müssen die Sanktionsmaßnahmen auch von Bestimmungen über Beschlagnahme und – gegebenenfalls – Einziehung begleitet sein. Für die weniger streng geschützten Exemplare der Anhänge B bis D ist ein Verkauf eingezogener Exemplare nach freiem Ermessen möglich, aber nicht die Rückgabe an diejenigen Personen, bei denen sie eingezogen wurden oder die an dem Verstoß beteiligt waren. Für die Arten nach Anhang A muss erst recht gelten, dass die europäische Artenschutzverordnung eine Auslegung des Bundesrechts, die dem Täter eines Verstoßes gegen das Vermarktungsverbots wieder den Zugriff auf zu schützende Exemplare erlaubt, nicht zulässt.

Selbst wenn man ein Ermessen der unteren Naturschutzbehörde darüber, ob sie gegen den Besitz eines Tieres der Arten des Anhangs A der VO (EG) Nr. 338/97 ohne die erforderliche EU-Bescheinigung mit Beschlagnahme und Einziehung einschreitet, – in Ausnahmefällen – für möglich halten wollte, könnte das der Klägerin nicht helfen. Denn dann hätten Ausgangs- und Widerspruchsbehörde ihr Ermessen korrekt zu Lasten des Beigeladenen und der Klägerin ausgeübt. Denn es ist evident, dass mit dem Schutz stark gefährdeter Tierarten ein „Geschäftsmodell“ unvereinbar ist, mittels eines Verstoßes gegen das Vermarktungsverbot ein besonders geschütztes Tier unerlaubt abzugeben und es durch geschickte Vertragsgestaltung im Falle des Misslingens des Geschäfts für einen neuen Vermarktungsversuch wieder zurück zu erhalten. Unabhängig davon, welche Absichten und Geschäftsinteressen die Klägerin und der Beigeladene bei der Haltung besonders geschützter Reptilien haben, fällt ihr Vorgehen objektiv unter die Verhaltensweisen, die die Artenschutzregelungen verhindern sollen.

Denn die Übergabe der beiden Kubakrokodile und die Verträge zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen vom 20. 4. 2008 sind eine verbotene Vermarktung in der Form des Verkaufes im Sinne der VO (EG) Nr. 338/97. Nach Art. 2p der Verordnung ist Verkauf „jede Form des Verkaufs“. Für die Zwecke dieser Verordnung werden das Vermieten, der Tausch oder Austausch dem Verkauf gleichgesetzt. Sinnverwandte Ausdrücke sind entsprechend auszulegen. Das Geschäft zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen fällt unter diese weite Fassung des Begriffs „Verkauf“. Der Beigeladene hat als Gegenleistung für die Krokodile zwei Schlangen an die Klägerin übereignet, also getauscht. Er hat zwar nicht Eigentum aber einen gesicherten Besitz an den beiden Krokodilen erlangt, der ihn berechtigt, bei Rückgabe im Austausch wieder zwei jüngere Krokodile oder 2.000,00 € zu verlangen. Der Eindruck der

Entgeltlosigkeit des Geschäfts, den die Klägerin zu erwirken sucht, ist nach den unbestritten feststehenden Tatsachen falsch.

Auf andere Weise als durch Beschlagnahme der beiden Krokodile konnten die untere Naturschutzbehörde deswegen im vorliegenden Fall nicht reagieren.

Der Gedanke scheidet aus, rechtmäßige Verhältnisse hätten auch auf andere Weise als durch die Beschlagnahme (mit nachfolgender Einziehung) hergestellt werden können. Dabei kann offen bleiben, ob die gemeinschaftsrechtlich gebotene wirksame Ahndung des Verstoßes gegen das Vermarktungsverbot die Rückgabe der Tiere auch dann verbietet, wenn die Klägerin selbst die Tiere ordnungsgemäß gezüchtet hätte, worauf sie sich sinngemäß beruft.

Die Ausgangs- und die Widerspruchsbehörde durfte keinesfalls dem Beigeladenen auch nach Vorlage von Dokumenten über die Zucht der beiden beschlagnahmten Tiere jeweils eine Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 1 a in Verbindung mit Art. 54 VO (EG) Nr. 865/2006 nachträglich ausstellen, mit der Folge, dass die Beschlagnahme aufzuheben und in ihrer Wirkung zugunsten der Klägerin zu beschränken war. Eine solche Bescheinigung käme im vorliegenden Fall nur in Betracht, wenn eine Ausnahme nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 a BNatSchG für Tiere der besonders geschützten Tierarten, die rechtmäßig in der Gemeinschaft gezüchtet sind, vorläge. Die beiden Kubakrokodile, die beim Beigeladenen beschlagnahmt wurden, sind jedoch nicht rechtmäßig gezüchtet.

Ob die Voraussetzungen der Ausnahme vom Besitzverbot für rechtmäßig in der Gemeinschaft gezüchtete Tiere vorliegen, richtet sich jedenfalls für das Merkmal der rechtmäßigen Zucht wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts nach Art. 37 Abs. 1a und Art. 54 VO (EG) Nr. 865/2006. Im vorliegenden Fall fehlt es am Nachweis der Voraussetzung des Art. 54 Nr. 2 VO (EG) Nr. 865/2006, dass der Zuchtstock in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Rechtsvorschriften und in einer Weise erworben wurde, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war. „Zuchtstock“ bezeichnet nach Art. 1 Nr. 3 VO (EG) Nr. 865/2006 alle Tiere, die in einem Zuchtbetrieb für die Erzeugung von Nachkommen verwendet werden. Es genügt deshalb nicht, dass die beiden beschlagnahmten Jungtiere selbst aus geklärter Herkunft stammen. Derjenige, der sich auf Zucht in kontrollierter Umgebung beruft, muss der zuständigen Vollzugsbehörde im Einvernehmen mit einer zuständigen wissenschaftlichen Behörde des beteiligten Mitgliedstaates auch die ordnungsgemäße Herkunft der Elterntiere nachweisen. Der Klägerin ist dieser Nachweis jedoch nicht gelungen. In der am 15. 11. 2000 für das Elterntier mit der Chip-Nummer ... ausgestellten EU-Bescheinigung Nr. ... ist vermerkt, dass es aus Deutschland importiert wurde und Herkunft und Herkunftsland unbekannt sind. Dass die Klägerin dem Regierungspräsidium außerdem noch eine Cites-Bescheinigung des Landratsamts ... vom 10. 5. 1993 vorgelegt hat, die die Herkunft dieses Tieres belegen soll, ist nicht relevant. Abgesehen davon, dass die Identität der Tiere nicht nachgewiesen ist, weil das Krokodil der Cites-Bescheinigung keine Markierung hatte, ist dort unter Ursprungsland „unbekannt“ vermerkt. Auch das es vor Inkrafttreten der VO (EWG) Nr. 3626/82 oder im Einklang mit ihr in die Gemeinschaft verbracht wurde, also die Erleichterung für Alttiere nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 338/97 einschlägig sein könnte, bescheinigt die Cites-Bescheinigung nicht.

Da die deutschen Behörden den Besitz des Beigeladenen nicht nachträglich genehmigen können und nur die Beschlagnahme und Einziehung bleibt, ist jeder Weg versperrt, die beiden Kubakrokodile zur Klägerin nach Dänemark in zulässiger Weise zurückzuführen. Der Hilfsantrag der Klägerin ist deshalb in jeder denkbaren Auslegung ebenfalls abzuweisen.

...